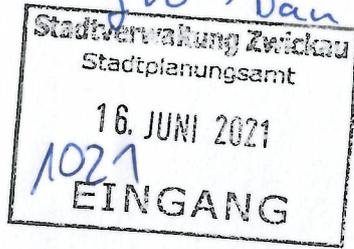




STADT ZWICKAU
Behindertenbeauftragte

Irina Teichert
Sitz: Verwaltungszentrum, Haus 4, Zi. 23b
Telefon: +49 375 83-5346
Telefax: +49 375 83-5347
E-Mail*: irina.teichert@zwickau.de



Kä
16. JUNI 2021 Zwickau, den 10.06.2021

Stellungnahme der Behindertenbeauftragten

Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 120 für das Gebiet Zwickau Stiftstraße/Markthalle, Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel

.... Zuständiges Amt: Stadtplanungsamt
Margot Dauenhauer/Dirk Groh

vorgelegte Unterlagen: Schreiben vom 28.05.2021
mit Verweis auf die im Internet der Stadt Zwickau
veröffentlichen Unterlagen

Belange der Barrierefreiheit:

Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention, des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG), des Sächsischen Inklusionsgesetzes und der Sächsischen Bauordnung sind alle Bauherren verpflichtet, bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, barrierefrei zu gestalten.

Eine Beurteilung hinsichtlich der Belange der Barrierefreiheit ist zum gegenwärtigen Planungsstand und den zur Verfügung stehende Unterlagen nicht möglich. Wir möchten aber bereits heute darauf hinweisen, dass Belange der Barrierefreiheit entsprechend der gültigen DIN im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft u. a. den barrierefreien Umbau der Markthalle, die Ausführung bzw. Anbindung an das vorhandene Straßen- und Gehwegenetz und die Einrichtung von Behindertenparkplätzen. Auch wenn der Fußgängertunnel nur teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst, möchten wir auf den aktuell schlechten Zustand der taktilen Elemente hinweisen. Eine Information dazu erfolgte bereits an das Tiefbauamt. Für die geplanten Ersatzhaltestellen in der Alten Reichenbacher Straße ist ebenfalls die DIN für barrierefreies Bauen zu berücksichtigen.

Wir gehen davon aus, dass wir im Verlauf der weiteren Planung der Details von den zuständigen Ämtern mit einbezogen werden.

Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Normen, Vorschriften, Richtlinien, etc. ist prinzipiell der Bauherr bzw. der mit der Planung Beauftragte verantwortlich. Die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten zum Bauvorhaben/Baumaßnahme entbindet den Bauherren bzw. Planer nicht von dieser Verantwortung.

Irina Teichert
Behindertenbeauftragte der Stadt Zwickau